

Beilagenverzeichnis Tarifierungsverfahren

| | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Urteilsdispositiv vom 8. Mai 2007 |
| Beilage 2 | Verfügung ZG Basel-Stadt vom 5. Juli 2007 |
| Beilage 3 | Schreiben an Gesuchsgegnerin |
| Beilage 4 | Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 27. April 2004 |
| Beilage 5 | Tarifierungsentscheid vom 26. Mai 2004 |
| Beilage 6 | Schreiben der Galenica vom 21. Febr. 2005 |

Beilage 1

Demgemäss wird

erkannt:

://: Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die ordentlichen Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Prozessgebühr von Fr. 17'000.—, den Kosten für das Vermittlungsverfahren von Fr. 500.— und den Auslagen von Fr. 500.—, sowie die ausserordentlichen Kosten.

Schriftliche Urteilsbegründung versandt am 4. Sep. 2007

ZIVILGERICHT BASEL-STADT
KAMMER V

Die Gerichtsschreiberin:



BEU

Ke/bra/um

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung **Beschwerde in Zivilsachen** erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten gilt dies nur dann, wenn der Streitwert die Beschwerdesumme gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a oder b BGG erreicht (CHF 15'000.-- bei Streitigkeiten aus Miete oder Arbeitsverhältnis bzw. CHF 30'000.-- in allen übrigen Fällen) oder wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Ob an Stelle der Beschwerde in Zivilsachen ein anderes Rechtsmittel in Frage kommt (z.B. die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 113 BGG), ergibt sich aus den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Wird sowohl Beschwerde in Zivilsachen als auch Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen.



Zivilgericht Basel-Stadt

Aktenzeichen:
P 2007 171 BEU
bitte immer angeben

Beilage 2

► **Kammern Abt. P**

Bäumleingasse 5
Postfach 964
4001 Basel
Telefon 061 267 63 91/92

Unser Zeichen: PHM

Basel, den 5. Juli 2007

Herrn
lic.iur. Stephan Stulz
Hardstr. 319
Postfach
8023 Zürich

Davatz Zeno R. R. ./ . Documed AG

Sehr geehrter Herr Stulz

In vorstehender Sache ist am 03.07.2007 folgende **Verfügung** ergangen:

://: Das Gesuch wird zu Protokoll genommen. Das Verfahren bleibt bis zur Rechtskraft des Urteils des Zivilgerichts vom 23. Mai 2007 **sistiert**.

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Honorarordnung auf den 1. Januar 2005 geändert worden und § 17 ersatzlos aufgehoben worden ist.

gez. Beurret-Flück, Präs.

Mit freundlichen Grüßen
Zivilgericht Basel-Stadt



Beilage 3

Wenger Plattner
Herr Dr. Peter Mosimann, Rechtsanwalt
Herr lic. iur. et lic. oec. Roland Mathys, Rechtsanwalt
Aeschenvorstadt 55
Postfach
4010 Basel

Zürich/Lenzburg, 1. Juni 2007

Ihre Ref.: n.a.
Unsere Ref.: 1168

Documed AG ./ Davatz Zeno: Ao. Kosten

Sehr geehrter Herr Dr. Mosimann, sehr geehrter Herr Mathys

Entsprechend dem Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 23. Mai 2007 hat Ihre Mandantschaft die ausserordentlichen Kosten zu tragen.

Entsprechend erlaube ich mir namens und im Auftrag meiner Mandantschaft Rechnung im Umfang von CHF 90'160.-- entsprechend der Zusammenstellung zu stellen. Der Stundenansatz von CHF 400.-- basiert auf dem bereits durchgeführten Moderationsverfahren. Darf ich Sie höflich bitten, den ausstehenden Betrag bis spätestens am 16. Juni 2007 (Valuta) mit dem beiliegenden EZ zu überweisen.

Gleichzeitig bitte ich Sie, den Empfang dieses Schreibens noch kurz per Fax zu bestätigen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüssen

Stephan Stulz, Rechtsanwalt
[stephan.stulz@stulz-recht.ch]

Beilage(n): - EZ, Aufwandübersicht mit Beilage

Detailaufwandübersicht

| Datum | Tätigkeit | Aufwand | Spesen |
|---------------|--|---------------|--------|
| 17. Jan. 2006 | Aktenstudium, Übersichten, Zusammenhänge, Zeichnungen | 6.00 | |
| 18. Jan. 2006 | Aktenstudium, Argumentarium, Rechtsstudium, E-mail an Hr. Z. Davatz | 7.50 | |
| 19. Jan. 2006 | Aktenstudium, Argumentarium, Rechtsstudium | 12.00 | |
| 20. Jan. 2006 | Entwurf Replik, Aktenstudium | 6.00 | |
| 21. Jan. 2006 | Entwurf Replik, Aktenstudium | 10.00 | |
| 23. Jan. 2006 | Entwurf Replik, Aktenstudium | 7.40 | |
| 25. Jan. 2006 | Besprechung mit Z. Davatz | 1.80 | |
| 27. Jan. 2006 | Erstellen Duplik, Akten- und Rechtstudium | 5.50 | |
| 28. Jan. 2006 | Erstellen Duplik, Akten- und Rechtstudium, E-Mail | 7.00 | |
| 29. Jan. 2006 | Erstellen Duplik, Akten- und Rechtstudium, Finalisieren, Kopien | 9.50 | 180.00 |
| 30. Jan. 2006 | Finalisieren, Schlussredaktion | 4.50 | |
| 5. Jan. 2007 | Tel. Besprechung mit Hr. Maine, E-Mail von und an Z. Davatz, Weiterleitung Schreiben von Wenger Plattner, Durchsicht desselben | 0.30 | |
| 10. Jan. 2007 | Verfügung ZG Basel, E-Mail an Z. Davatz | 0.10 | |
| 24. Jan. 2007 | Aktenstudium Strategie, Verfügung des ZG Basel, E-Mail an Z. Davatz | 1.90 | |
| 29. Jan. 2007 | Eingabe an ZG Basel | 0.40 | 5.00 |
| 12. Feb. 2007 | Schreiben an ZG Basel | 0.20 | |
| 12. Feb. 2007 | Durchsicht Eingabe von WP | 0.30 | |
| 12. Feb. 2007 | Kopien | | 40.00 |
| 16. Feb. 2007 | Kopien, summ. Durchsicht | 0.30 | 10.00 |
| 10. Mrz. 2007 | Verfügung BG Basel | 0.10 | |
| 14. Mrz. 2007 | Durchsicht Verfügung, E-Mail an Z. Davatz | 0.10 | |
| 15. Mrz. 2007 | Stellungnahme, Besprechung mit Hr. Davatz | 3.50 | 5.00 |
| 16. Mrz. 2007 | Telefonat mit Frau Majestorovic, E-Mail an Z. Davatz | 0.30 | |
| 19. Mrz. 2007 | Akteneinsicht bei der Weko | 5.40 | |
| 21. Mrz. 2007 | Akten- und Rechtsstudium, Entwurf Plädoyer- notizen | 11.50 | |
| 22. Mrz. 2007 | Akten- und Rechtsstudium, Entwurf Plädoyer- notizen | 10.20 | |
| 23. Mrz. 2007 | Akten- und Rechtsstudium, Plädoyer- notizen, Teilnahme an der Hauptverhandlung | 7.70 | 20.00 |
| 23. Mrz. 2007 | Kopien | | 120.00 |
| 28. Mrz. 2007 | Schreiben an Z. Davatz | 0.10 | |
| 30. Mai 2007 | Durchsicht Urteil, Weiterleitung, Zusammen- stellung Aufwände | | |
| | Totalaufwand [h] | 119.6 | |
| | Totalaufwand [CHF] | 47840 | |
| | Kopien, Spesen | 380 | |
| | MwSt | 3664.72 | |
| | Rechnungsbetrag Advokaturbüro Stulz | 51'885 | |

Rechnungsbetrag Rentsch & Partner (gem. sep. Aufstellung)

| | |
|--------------------|---------|
| Totalaufwand [h] | 60.2 |
| Totalaufwand [CHF] | 16891 |
| Kopien, Spesen 3% | 506 |
| MwSt | 1322.17 |

Rechnungsbetrag Rentsch & Partner **18'719**

Aufwände yweese GmbH (erbracht von Z. Davatz und H. Wyss)

| | | |
|-----------|--|-------|
| Juni 2005 | Ausarbeitung Klageantwort, Besprechungen, Erstellen technische Dokumentation, Durchsicht, Ergänzung Klageantwort | 42.00 |
| Jan. 2006 | Ausarbeitung Replik, Besprechungen, Erstellen technische Dokumentation, Durchsicht, Ergänzung Replik | 34.00 |
| März 2007 | Akteneinsicht Weko, Aktenstudium | 12.00 |
| März 2007 | Durchsicht, Ergänzung Plädoyernotizen, Besprechungen, Teilnahme an der Verhandlung | 18.00 |

| | |
|--------------------|-------|
| Totalaufwand [h] | 106 |
| Totalaufwand [CHF] | 18020 |

| | |
|----------------|--------|
| Kopien, Spesen | 155 |
| MwSt | 1381.3 |

Rechnungsbetrag yweese GmbH **19'556**

Total aller Aufwände **90'160**

Mandant: Ywese, Zeno Davatz In Sachen: Obunud J. Zeno Davatz

Rechnungs-NR: R2350

Abrechnung für die Zeitperiode 02.12.2004 bis 30.06.05

| Datum: | Bearbeiter: | Tätigkeit: | Aufwand: |
|---------------------|-----------------|--|-----------------------|
| 02.12.2004 | Stulz Stephan | Durchsicht und Weiterleitung des Entscheids des ZG BS | 0.10 |
| 15.02.2005 | Stulz Stephan | Durchsicht der Klage (Anwalt) | 0.25 |
| 17.02.2005 | Stulz Stephan | Telefon an Hr. Davatz (Anwalt) | 0.17 |
| 22.02.2005 | Stulz Stephan | Durchsicht verschiedener E-Mails, Aktensudium, Besprechung (nicht verrechnet) | 0.75 |
| 23.02.2005 | Stulz Stephan | Telefonische Besprechung mit Hr. Manier, Gerichtskanzlei Basel, Aktendurchsicht | 0.25 |
| 24.02.2005 | Stulz Stephan | Aktenansicht, summar. Durchsicht der Belegen | 0.17 |
| 27.02.2005 | Stulz Stephan | Aktenstudium Klagebegründung | 1.33 |
| 03.03.2005 | Stulz Stephan | Abklärung der Rechtslage in Sachen betreff. Rechtsbegahren, Feststellungsanhörungen (Anwalt) | 0.33 |
| 03.03.2005 | Stulz Stephan | Arbeitsnotizen | 0.75 |
| 07.03.2005 | Stulz Stephan | Ausarbeitung Disposition, Kassenwert | 1.67 |
| 09.03.2005 | Wild Gregor | Abklärung des Sachverhalts, Begründ der "statistischen Einmaligkeit" | 0.30 |
| 31.03.2005 | Stulz Stephan | Aktenstudium, Disposition, Kassenwert | 0.92 |
| 09.05.2005 | Stulz Stephan | Ausarbeitung Disposition, Aktensudium | 2.83 |
| 10.05.2005 | Stulz Stephan | Ausarbeitung Disposition, Kassen- und Aktensudium | 5.83 |
| 11.05.2005 | Stulz Stephan | Ausarbeitung Disposition, Rechts- und Aktensudium | 5.00 |
| 12.05.2005 | Stulz Stephan | Ausarbeitung Disposition, Aktens- und Rechtsstudium | 4.67 |
| 13.05.2005 | Stulz Stephan | Aktenstudium Disposition, Aktens- und Rechtsstudium | 2.00 |
| 14.05.2005 | Stulz Stephan | Ausarbeitung der Disposition, Aktens- und Rechtsstudium | 6.00 |
| 16.05.2005 | Stulz Stephan | Bearbeitung Disposition, Aktensudium | 2.67 |
| 17.05.2005 | Stulz Stephan | Arbeitsnotizen | 0.17 |
| 18.05.2005 | Stulz Stephan | Durchsicht der Disposition, Aktensstudium, Klagebegründungsanwurf, Disposition, Kassenwert | 1.17 |
| 19.05.2005 | Stadel Matthias | Durchsicht Disposition, Kassenwert und Klage | 0.50 |
| 19.05.2005 | Stulz Stephan | Eingehaltung Kassenwert | 4.67 |
| 20.05.2005 | Stadel Matthias | Durchsicht Disposition | 1.20 |
| 20.05.2005 | Stulz Stephan | Durchsicht Disposition, Aktensstudium, Besprechung mit Hr. Davatz, Kassenwert | 2.67 |
| 23.05.2005 | Stadel Matthias | Durchsicht Disposition, Kassenwert | 1.00 |
| 23.05.2005 | Stulz Stephan | Durchsicht Disposition, Aktensstudium | 4.50 |
| 24.05.2005 | Stulz Stephan | Durchsicht Disposition, Aktensstudium, Belegen zusammenstellen | 4.83 |
| 25.05.2005 | Stulz Stephan | Durchsicht Disposition, Aktensstudium | 3.00 |
| 25.05.2005 | Rentsch Rudolf | Aktenstudium, Disposition, Kassenwert, St. Stulz | 0.50 |
| Gesamttotal: | | | 60.20 16891.00 |



intellectual capital connected

Rechnung 10452

Aufwände Klageantwort und Hauptverfahren

Documed AG
z.H. Herr Christoph Bangerter
Aeschenvorstadt 55
4010 Basel
stephan.stulz@stulz-recht.ch

ywesee GmbH
Winterthurerstrasse 52
CH-8006 Zürich
zdavatz@ywesee.com
MwSt-Nummer: 612 860
UBS-Römerhof Zürich
Kontonummer: 830024.01Z, Clearingnummer: 251
IBAN: CH870025125183002401Z
BIC: UBSWCHZH80A

Bedingungen: zahlbar in 10 Tagen

31.05.2007

| Datum | Beschreibung | Einheit | Anzahl | Preis | Betrag |
|------------------------|---|---------|--------|--------|---------------------|
| 31.05.2007 | Studieren und Verbessern der Klageantwort Zeno Davatz | Stunden | 36.00 | 170.00 | 6120.00 |
| 31.05.2007 | Einsicht WEKO Unterlagen Zeno Davatz | Stunden | 24.00 | 170.00 | 4080.00 |
| 31.05.2007 | Vorbereitung Hauptverfahren Zeno Davatz | Stunden | 16.00 | 170.00 | 2720.00 |
| 31.05.2007 | Inputs und Feedback Hannes Wyss | Stunden | 16.00 | 170.00 | 2720.00 |
| Zwischensumme | | | | | CHF 15640.00 |
| MwSt 7.6% | | | | | CHF 1188.64 |
| Fälliger Betrag | | | | | CHF 16828.64 |

Ohne Ihre Gegenmeldung erfolgt der Rechnungsversand nur per Email.
Thank you for your patronage!

92

Mit freundlichen Grüßen
Zeno Davatz
zdavatz@ywesee.com
043 540 05 50

UND NOTARIAT
AT LAW
E NOTARIES
AREL
ORSTADT 55
+1 (0)61 279 70 00
+1 (0)61 279 70 01
NGER-PLATTNER.CH
NGER-PLATTNER.CH

WENGER*
PLATTNER
HOSMANN
LUBEN*
GERHARD SCHMID
LESEN
LUDWIG METZ
ER GRÄNCHER*
RICHCH
SEI
H. BECK, M.C.J.
ROTHENBÜHLER
HAN NETZLE, LL.M.
HARD HEUSLER
VANDER GUTMAANS, LL.M.*
KUBI**
HANS WETZEL
C. R. NATER, LL.M.
E ECKERT
SOLE PORTMANN
H. URMANN, LL.M.
H. VON KAMEKE, LL.M.
E. MARKUS MÜLLER-CHEN
D. MATHYS, LL.M.
S. REISAMEN
H. BOOS-HERSBERGER, LL.M.
I. SOHN
SCHENBERGER
E. LIMBACH-SPAHN, LL.M.
AN ÖSTERREICHER SPANIO
LUDWIG SCHOTT
S. KOCH
CHRISTOPH MÜLLER, LL.M.
WILHELM BRAUCHBAR BIRKHÄUSER, LL.M.
A. CURMALLY
LUDWIG GEIZER
CHRISTINE MÜLLER-GERSTER
H. D. TAKEI
ANLIA WESSKOFF-GANZ
E. ALBRECHT
H. AEBERSOLD
CHRISTOPH ZAMERLI, LL.M.
S. G. H. HENDERLING
E. DERUNGS
ANLIA MEIER
STEPHAN KESSELBACH
D. MASCH
H. G. RENT
NOTARE IN BASEL
H. ZÜRCHER NOTARPATENT
RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN
NO ZÜRICH:
H. 8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
OLDNACH-CENTER
STRASSE 39
TELEFON +41 (0)43 222 38 00
TELEFAX +41 (0)43 222 38 01
ZÜRICH@WENGER-PLATTNER.CH
NO BERN: CH-3000 BERN 6
MUNGFRAUSTRASSE 1
TELEFON +41 (0)31 357 00 00
TELEFAX +41 (0)31 357 00 01
BERN@WENGER-PLATTNER.CH

WENGER PLATTNER

BASEL · ZÜRICH · BERN

Beilage 4

Einschreiben
Zivilgericht Basel-Stadt
Bäumleingasse 5
Postfach 964
4001 Basel

Basel, 27. April 2004 Mo/dh

P 2004 7 BEU
Documed AG
Herr Zeno R.R. Davatz

Sehr geehrte Frau Präsidentin

In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre Verfügung vom 24. März 2004 betreffend Aufforderung zur Mitteilung der Höhe des Streitwerts und stelle innert erstreckter Frist folgende Anträge:

1. Es sei der Streitwert des Leistungsbegehrens über CHF 20'000.-- mit CHF 20'000.-- zu beziffern.
2. Es sei der Streitwert der Rechtsbegehren mit unbestimmtem Streitwert (Verbots- und Feststellungsbegehren) mit CHF 100'000.-- zu beziffern.

Unter o/E-Kostenfolge.

Zur Kurzbegründung gestattet sich die Klägerin was folgt zu vermerken:

Die Klägerin hat mit Prosekutionsklage vom 16. Januar 2004 drei Rechtsbegehren (Ziff. 1 bis 3) mit unbestimmtem Streitwert und zwei Rechtsbegehren (Ziff. 4 und 5) mit bestimmtem Streitwert eingereicht. Das Rechtsbegehren mit bestimmtem Streitwert hat offensichtlich einen Streitwert von CHF 20'000.--. Dieser Streitwert ist für die Kostenfestsetzung dieser beiden Rechtsbegehren 4 und 5 massgeblich.

ALLE ANWÄLTE SIND AN IHREM JEWEILIGEN STANDORT
IM ANWALTSREGISTER EINGETRAGEN

WENGER PLATTNER

Die drei Rechtsbegehren mit unbestimmtem Streitwert (Ziff. 1 Verbot, Ziff. 2 Feststellung, Ziff. 3 Publikation) sind im Immaterialgüterrecht gängig und für dieses Rechtsgebiet wesentypisch (Art. 61/62 URG, Art. 9 Abs. 1 UWG). Zur Festlegung des Streitwertes dieser Rechtsbegehren mit unbestimmtem Streitwert hat sich im Laufe der Jahre eine Praxis herausgearbeitet (vgl. dazu Leonz Meyer "Der Streitwert in Prozessen um Immaterialgüterrechte und Firmen", sic! 2001, S. 559 ff.). Danach wird ein Lösungsansatz mit Entkoppelung der Kostenfrage vom Streitwert und mit hin des Entscheids nach dem Stundenaufwand regelmässig abgelehnt. Vielmehr hat sich in der Schweiz die Faustregel herausgearbeitet, dass in Prozessen des Immaterialgüterrechts mit Rechtsbegehren mit unbestimmtem Streitwert eine Pauschalierung stattfindet. Regelmässig wird die Faustregel angewandt, wonach ein Streitwert von zwischen CHF 100'000.-- bis zu CHF 200'000.-- gilt. Die Klägerin hält eine solche Pauschalierung mit CHF 100'000.-- für angemessen. Sie ersucht daher das Zivilgericht Basel-Stadt, den Streitwert der Rechtsbegehren 1 bis 3 mit CHF 100'000.-- zu beziffern.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Peter Mosimann

dreifach



| | | |
|----------------|-------|-----|
| IP&T | A-NR. | |
| - 2. Juni 2004 | | |
| PA/RA | AD | ERF |

Urteil

der Tarifierungsbehörde
des Zivilgerichts Basel-Stadt

Beilage 5

vom 26. Mai 2004

Aktenzeichen: V 2003/2290

Es wirkt mit:
Dr. A. Heierli

Der Einzelrichter als Tarifierungsbehörde des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt hat auf Gesuch des Zeno R.R. Davatz, Winterthurerstrasse 52, 8006 Zürich, vertreten durch lic. iur. Stephan Stulz, Rechtsanwalt, Postfach 2441, 8022 Zürich, vom 1. März 2004 um

Tarifierung

der Honorarnoten von lic. iur. Stephan Stulz, Rechtsanwalt, Postfach 2441, 8022 Zürich, vom 24. Dezember 2003, 22. Januar 2004 und 3. Februar 2004 in Sachen Documed AG gegen Zeno R.R. Davatz

erkannt:

://: In den Verfahren VV 2003/153 und V 2003/2290 wird die Parteientschädigung an den Gesuchsbeklagten in den Verfahren bzw. Gesuchsteller im Tarifierungsverfahren festgesetzt auf CHF 30'000.— Honorar und CHF 900.— Spesenpauschale sowie CHF 2348.40 MWST.

Der Tarifierungs-Gesuchsteller trägt die ordentlichen Kosten von CHF 750.—. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Begründung:

1. Das Tarifierungsgericht beziffert ausschliesslich die Höhe der gemäss Urteil von der unterlegenen Gesuchstellerin an den Gesuchsbeklagten zu bezahlenden Parteientschädigung, und zwar gemäss geltender Honorarordnung. Die allenfalls abweichende Honorarabmachung zwischen dem obsiegenden Gesuchsteller und seinem Anwalt ist davon nicht berührt.
2. Zu beurteilen ist das ursprüngliche Tarifierungsgesuch; die nachträglichen Erhöhungsbegehren können nicht berücksichtigt werden.
3. Die Parteien sind sich einig, dass gemäss HO das Honorar nach Aufwand zu berechnen ist, da das Verfahren keinen bestimmten Streitwert aufgewiesen hat. Umstritten sind sowohl der Stundenansatz als auch die Anzahl der in Rechnung gestellten Stunden.
4. Der Stundenansatz gemäss HO § 13 bewegt sich zwischen CHF 150.— und 250.— mit Erhöhungsmöglichkeit bis CHF 500.— unter im einzelnen aufgeführten besonderen Umständen.

Entgegen der Auffassung der Gegenseite liegen im vorliegenden Fall verschiedene Umstände vor, die eine Erhöhung gemäss HO rechtfertigen:

- a) Das ganze Verfahren war dringlicher Natur, insbesondere für den von der vorsorglichen Verfügung betroffenen Gesuchsbeklagten, hatte er doch ein eminentes Interesse, dass möglichst bald über das von ihm gestellte Aufhe-

bungsbegehren entschieden wurde. Zudem wurde die vorsorgliche Verfügung unmittelbar vor Weihnachten 2003 erlassen und zugestellt.

- b) Die Materie - Urheberrecht, Wettbewerbsrecht - erfordert Spezialkenntnisse, die wesentlich über das hinausgehen, was von Allgemeinpraktikern erwartet werden kann. Wer solche Spezialkenntnisse bereits hat, ist berechtigt, einen entsprechend höheren Stundenansatz zu beanspruchen.
- c) Der Interessenwert ist für beide Seiten hoch, geht es doch für beide um ihr Kerngeschäft.

Der Tarifierungs-Gesuchsteller hat in den verschiedenen Teilrechnungen verschiedene Ansätze berechnet, im Schnitt ca. CHF 420.—. Es rechtfertigt sich, für die Tarifierung einen einheitlichen Satz anzunehmen. Er wird unter Berücksichtigung aller Umstände auf CHF 400.— festgesetzt.

- 5. Was den Stundenaufwand anbelangt, so ist einerseits entgegen der Auffassung der Gegenseite der Aufwand für die Abwehr einer superprovisorisch erwirkten Verfügung nicht naturgemäss geringer als für deren Erwirkung und Verteidigung, darf und muss doch der Abwehrende seine Sicht des Sachverhalts und der Materie darlegen, die sich nicht mit derjenigen der anderen Seite zu decken braucht, was in concreto geschehen ist. Andererseits ist der festgelegte Tarifansatz von CHF 400.— pro Stunde nur gerechtfertigt für hochqualifizierte Anwaltstätigkeit in einem Spezialgebiet, welche straff fokussiert ist auf den wesentlichen Prozessstoff, und erscheinen unter diesem Gesichtspunkt erhebliche Teile der Recherchen, welche insbesondere als Reaktion auf die Eingabe der Gegenseite vom 16.1.2004 vorgenommen worden sind, als gar zu weitläufig, wie aus dem Gang der Verhandlung vom 20.1.2004 geschlossen werden konnte. Eine Stundenzahl von 75 ist deshalb angemessen. Es soll damit nicht insinuiert werden, der behauptete Zeitaufwand sei nicht erbracht worden. Doch müsste bei Anrechnung des effektiven Zeitaufwands der Stundenansatz gekürzt werden.
- 6. Für die Spesen wird eine Pauschale eingesetzt, was der Basler HO nicht entspricht. Da jedoch dieses Prinzip von der Gegenseite nicht beanstandet wird, kann es übernommen werden, zumal

Etienne Jornod
Präsident und Delegierter

GALENICA

ZIRKULATIONSEXEMPLAR

Beilage 6

| | |
|---------------|---------|
| WEKO | |
| 23. FEB. 2005 | |
| Reg. Nr.: | 32-0178 |
| Dir. | Präs. |
| R&L | |
| P | |
| D | X |
| I | |
| R | |
| ÖK | |
| BGBM | |

Einschreiben

Swissmedic
Herrn Dr. Klaus-Jörg Dogwiler, Direktor
Herrn Dr. Hans Beat Jenny, Stv. Direktor
Herrn Andreas Balsiger Betts, Vize-Direktor, Leiter Recht
Erlachstrasse 8
3000 Bern 9

32-0178
Daten und Softw.
Im Gesundheitsw.
act. n° 90

Datum: Bern, 21. Februar 2005, EJ/RH
Thema: Herausgabe Arzneimittel-Kompodium

Sehr geehrte Herren

Galenica hat davon Kenntnis erlangt, dass Swissmedic in obgenannter Angelegenheit am 8. Februar 2005 Gespräche mit Vertretern der Industrie geführt hat. Dabei hat Swissmedic die Absicht bekannt gegeben, für die zukünftige Herausgabe des Arzneimittelkompodiums eine Ausschreibung nach WTO-Kriterien durchzuführen. Swissmedic plant offenbar, eine Mitteilung über das beabsichtigte Vorgehen demnächst zu veröffentlichen. Bereits im Swissmedic Journal 1/2004, S. 23 f., hat Swissmedic angekündigt, dass sie "im Hinblick auf die hervorragende Bedeutung eines einzigen umfassenden Nachschlagewerkes für Arzneiinformationen ... in Aussicht nimmt, die Fach- und Patienteninformationen mittelfristig selber zu publizieren."

Galenica AG ist mit dem Vorgehen von Swissmedic nicht einverstanden. Auch im Namen der Documed AG als Herausgeberin des heute bestehenden Arzneimittel-Kompodiums bekräftigt Galenica AG ihre Kritik, welche sie informell sowohl bereits im Nachgang an die Ankündigung im Swissmedic Journal 1/2004 wie auch anlässlich verschiedener anderer Anlässe bei Swissmedic erhoben hat.

Es steht ausser Frage, dass eine zuverlässige und aktuelle Fach- und Patienteninformation ein wesentliches gesundheitspolizeiliches Interesse darstellt. Diese Aufgabe wird heute von der Documed AG zusammen mit den Zulassungsinhaberinnen in vorbildlicher Weise erfüllt. Auch Swissmedic geht davon aus, dass das heute bestehende Arzneimittel-Kompodium die gesetzlichen Anforderungen "erfüllt bzw. übertrifft" (Swissmedic Journal 1/2004, S. 24). Seitens der Industrie besteht grosse Zufriedenheit mit den nunmehr bald 25jährigen privatwirtschaftlichen Leistungen der Documed AG. Es ist deshalb für Galenica nicht einsichtig, welche öffentlichen Interessen Swissmedic verfolgt, selbst (oder durch Dritte) in diesem Bereich tätig zu werden. Im gesamten übrigen Europa hat sich bisher die privatwirtschaftliche Herausgabe der einzelnen Kompodiume bewährt.

Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht erachtet es Galenica für verfehlt, wenn Swissmedic einen Bereich zu verstaatlichen trachtet, welcher mehr als zufrieden stellend durch ein privates Unternehmen ausgefüllt wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb dieser Bereich von Swissmedic zunächst verstaatlicht werden soll, um anschliessend Gegenstand einer Konzessionierung mittels Ausschreibung zu sein. Gegen das Vorgehen von Swissmedic bestehen aus Sicht von Galenica erhebliche wirtschaftsverfassungsrechtliche Bedenken.

Galenica AG
Postfach · Untermattweg 8 · CH-3001 Bern
Telefon + 41 (0)31 990 81 11 · Direktfax + 41 (0)31 990 85 00 · jornod@galenica.com
www.galenica.com

Die Galenica Gruppe – Kompetenz im Gesundheitsmarkt

Bern, 21. Februar 2005
2

Weiter ist nicht ersichtlich, auf welche rechtliche Grundlage Swissmedic ihr Vorgehen abstützt. Art. 16 Abs. 1 VAM verpflichtet die Zulassungsinhaberinnen, die Arzneimittelinformation den abgabeberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen. Gemäss Art. 16 Abs. 2 VAM müssen die Zulassungsinhaberinnen die Erfüllung dieser Pflicht Swissmedic belegen. Art. 16a Abs. 3 VAM ermächtigt Swissmedic lediglich, Arzneimittelinformationen zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen, soweit die Zulassungsinhaberinnen ihren Pflichten nicht nachkommen. Nach heutigem Kenntnisstand von Galenica erfüllen die Zulassungsinhaberinnen ihre Pflichten. Anlass für ein Tätigwerden von Swissmedic besteht nicht. Auf jeden Fall legitimiert Art. 16 Abs. 3 VAM nicht eine flächendeckende Tätigkeit von Swissmedic.

Galenica lässt die vorstehend aufgeworfenen Fragen derzeit durch ein rechtliches Gutachten vertieft abklären. Selbstverständlich wird sie dieses Gutachten Swissmedic für die weitere Behandlung der vorstehenden Angelegenheit zur Verfügung stellen.

Abgesehen von rechtlichen Bedenken weist Galenica auf die Tatsache hin, dass Swissmedic ein privates Unternehmen akut gefährdet, ohne dass dafür eine Notwendigkeit ersichtlich wäre. Bereits die Ankündigung der geplanten Ausschreibung würde die Marktstellung von Documed AG erheblich gefährden. Das Vertrauen ihrer Kundinnen auf eine langfristige Geschäftsbeziehung würde beeinträchtigt. Dadurch entstünde Documed AG ein nicht wieder gutzumachender Schaden. Wir fordern Swissmedic höflich auf, bis zur verbindlichen Klärung der Rechtslage entsprechende Ankündigungen und erst recht die entsprechende Ausschreibung zu unterlassen. Wir bitten Swissmedic auch, uns über ihre Absichten und allenfalls bestehende Abklärungen zu orientieren. Wir sind daran interessiert, die Problematik mit Swissmedic einvernehmlich zu erörtern, und werden Sie in den nächsten Tagen telefonisch kontaktieren. Auch sind wir bereit, konstruktive Vorschläge gemeinsam zu erarbeiten, welche prioritär sicherstellen müssen, dass die im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen betreffend Arzneimittelsicherheit respektiert werden.

Wir sind ihnen dankbar uns bitte kurz zu bestätigen, dass Swissmedic vorderhand keine öffentliche Ankündigung der geplanten Ausschreibung vornimmt.

Mit freundlichen Grüssen

Galenica AG



Etienne Jomod
Präsident und Delegierter



Rolf Menzi
Leiter Rechtsdienst

Kopie:

Herr Bundesrat P. Couchepin
Herr Bundesrat J. Deiss

Industrieverbände VIPS, Interpharma, IG, IPK, SVKH, ASSGP
WEKO